

Entscheidung Nr. 1676 (V) vom 15.09.1983 ^{1.10.}
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 185 vom 30.09.1983


Antragsteller:


- 1.) Stadtjugendamt Hagen
Postfach 42 49
5800 Hagen 1
Az.: 51/221
- 2.) Stadtjugendamt Bonn
Bottlerplatz 1.
5300 Bonn 1
Az.: 51-5

Verfahrensbeteiligte:

Constantin Video GmbH & Co.
Vertriebs-GmbH
Friedrichstr.31
8000 München 40

Die Bundesprüfstelle hat auf die am zu 1) 3.03.1983 und zu 2)
am 29.03.1983 eingegangenen Anträge am 15.09.1983
gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung
mit:


einstimmig beschlossen:


"Conan der Barbar"
Videofarbfilm
Constantin Video GmbH & Co., Münche

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

- 1.) Der Videofilm "Conan der Barbar" ist eine Kopie des 1981/82 in den USA hergestellten Kinospielefilms gleichen Titels. Der Kinospielefilm wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, für Kinder und Jugendliche ohne Schnittauflagen freigegeben (frei ab 16 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm, der wie der Kinospielefilm eine Spieldauer von ca. 116 Minuten hat, ist seit 1982 auf dem Markt. Ediert und vertrieben wird er von Constantin-Video, München. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu einem Preis ab DM 2,-- pro Tag gemietet werden.

- 2.) Die Fachzeitschrift "film-dienst" (Heft 17 vom 24.08.1982) beschreibt den Inhalt des Films und beurteilt in kritisch wie folgt:

vor 12.000 Jahren, so erzählt die in einem Phantasie-Land angesiedelte Geschichte, als die Menschen noch Barbaren waren, galt der Mensch nichts. Der Stärkere war Herr über Leben und Tod und Töten gehörte zur Volksbelustigung oder auch zum Ritus religiöser Kulte. In dieser Zeit wuchs Conan auf, der als kleiner Junge erlebt hatte, wie sein Vater von den Hunden der Feinde zerfleischt und seine Mutter von Thulsa Doom, dem Hohepriester des Schlangenkultes, geköpft worden war. Sein einziges Sinnen und Trachten lief darauf hinaus zu überleben, um den Tod der Eltern rächen zu können. Eine Hexe, die ihn umzubringen versucht, weist ihm den Weg zu dem Schlangenhiligtum des Mörders. Mit einem Mongolen, den er aus der Gefangenschaft der Hexe befreit hat, und später mit der „Königin der Diebe“ kommt er immer näher an den Ort der Vergeltung heran. Ein König verspricht den dreien eine gute Belohnung, wenn sie seine Tochter wiederbringen, die dem Schlangenkönig hörig geworden ist. Der Trick, im Pilgergewand in den Schlangentempel einzudringen, mißlingt. Conan wird in der Wüste an den „Baum des Kreuzes“ gehängt. Ein Geier beginnt den fast leblosen Körper anzupicken. Ein Zauberer heilt den Todgeweihten und gibt ihm neue Kraft. Jetzt gelingt die Befreiung der Königstochter, aber die „Königin der Diebe“ büßt den Raub mit dem Tode. Nun ist Conan frei für den letzten Akt. Er dringt abermals in den Tempel ein und während einer Kultfeier, vor den Augen von Tausenden von Pilgern, köpft er Thulsa Doom, wie dieser ehemals seine Mutter geköpft hat.

Der Barbar Conan – dargestellt von „Mister Universum“ Arnold Schwarzenegger aus Österreich – ist eine schon 1932 erfundene literarische Figur, die für sich skrupellos alles in Anspruch nimmt, was durch Kraft und Geschicklichkeit erreichbar ist. Die Berechtigung dafür liest er an der Anerkennung bei anderen ab. Sein Leben setzt er rücksichtslos ein und schont das Leben seiner Gegner nicht. Und was Menschen nicht fertigbringen, das erledigen wilde Hunde, Schlangen und anderes Getier – oder Zauberer. Dadurch wird manche Sequenz des äußerst aufwendig produzierten Films nicht nur hart, sondern auch widerlich. Daran mildert auch die Opernhaftigkeit der Dramaturgie nichts. Über der gesamten Handlung liegt eine symphonische Programmmusik, die sich an einigen Stellen tatsächlich zu einer Art Oper mit Massenchor entwickelt. Über die extrem ichbezogene, lebensverachtende Grundhaltung der handelnden Figuren hinaus sind die pseudo-religiösen Anklänge ärgerlich, etwa die Kreuzigung Conans, die wie aus einem Passionsspiel entnommen scheint, oder die Rede des Schlangenkönigs bei der Kultfeier, der verkündet, er sei der Weg und die Wahrheit. Bei der Niederträchtigkeit und Bosheit der Figur erleichtert es den Zuschauer möglicherweise, wenn der abgeschlagene Kopf die Treppe hinunterpurzelt. – Sollte Conan im Film so erfolgreich sein wie in Amerika im Taschenbuch – es gibt schon mehr als 65 Titel –, wird er der Leinwand auch in Deutschland erhalten bleiben. Der Abgang in diesem ersten Film kündigt das an. W.B.

Stellungnahme der Kommission:

Der Rachefeldzug eines Barbaren gegen den unmenschlichen Hohepriester des Schlangenkultes, der dessen Eltern ermordet hat. In grauer Vorzeit angesiedeltes aufwendiges pseudohistorisches Spektakel voller Gewalt, Blut und Menschenverachtung. Ärgerlich auch einige mißbräuchlich benutzte religiöse Bezüge.

- 3.) Das Jugendamt der Stadt Hagen beantragt die Indizierung, weil der Film aus einer Aneinanderreihung brutaler Szenen bestehe und Selbstjustiz propagiere.

Das Jugendamt der Stadt Bonn ist der Ansicht, der Film sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Zur Begründung führt es aus:

Das trifft in besonderem Maße für die zahllosen brutalen Gewaltakte zu, die regelmäßig in Großaufnahmen detailliert vorgeführt werden, weil sie der bei weitem wichtigste Bestandteil der gesamten Filmhandlung sind.

Gerade in der Person des positiven Helden Conan wird eine maß- und grenzenlose Brutalität und Gewalttätigkeit konzentriert, mit der er sich gegenüber allen und jedem durchsetzt, was sich ihm auch immer in den Weg stellt. Ohne jeden Ansatz von Kritik läßt man sein wirklich "barbarisches" Leitmotiv - das Gesetz des Stärkeren, dem der Zweck alle blutigen Mittel heiligt - bedingungslos ausagieren und stilisiert diesen "Schlächter von Format" (so eine Filmmanpreisung), der von einem mehrfach zum "Mister Universum" gewählten Muskelprotz gespielt wird, durch den gesamten Handlungsablauf zum bewundernswerten Helden empor.

Eine authentische Interpretation des Filmes gerade im Hinblick auf die Befürwortung bedenkenlos gewalttätiger Konfliktlösungen gab der Hauptdarsteller Arnold Schwarzenegger für seine Verehrer selbst: "Ich bin Conan! Er ist wie ich, ein sehr physischer Charakter. Während des ganzen Films gibt es keinen Augenblick, in dem er denkt. Er handelt einfach. Er denkt nicht über etwas nach und tut es dann auch, nein, er macht es sofort! Er handelt, bevor er denkt und daß gefällt mir." (So zu lesen in der Zeitschrift "Das da - Video", Nr. 2/83, Seite 21.)

Der Regisseur erklärt sein Konzept für den Film unter anderem wie folgt: "Diesen zivilisierenden Einflüssen, die uns umgeben, mißtraue ich. Ich bevorzuge eine einfachere, abenteuerlichere Sicht der Dinge und werde dem Film ein Gefühl echttheinischer Moralität geben." (Zitiert nach der Zeitschrift "Video-Magazin", Nr. 2/83, Seite 29).

Diese "echttheinische Moralität" scheint in den beschriebenen und im Film selbst zumeist positiv bewerteten grauenhaften Verhaltensweisen deutlich zum Ausdruck gekommen zu sein. Dadurch würde die nahe Gefahr begründet, daß die Cassette auf jugendliche Rezipienten verrohend wirkt und sie zu eigenen Gewalttätigkeiten im Rahmen persönlicher Konflikte anreizt. Es muß deshalb beantragt werden, die Video-Cassette "Conan der Barbar" gem. § 1 Abs. 1 GJS in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

- 4.) Die Verfahrensbeteiligte beantragt Ablehnung des Indizierungsantrages. Zur Begründung führt sie aus:

I.

Der Indizierungsantrag des Jugendamtes der Stadt Hagen vom 22. 2. 1983 ist völlig unbegründet und noch nicht einmal schlüssig.

Das Jugendamt führt in seiner "Filmbeschreibung" , die als Begründung des Indizierungsantrags bezeichnet wird, folgendes aus:

Filmtitel: Conan der Barbar

Filminhalt: 12.000 Jahre vor unserer Zeit.

Ein Dorf wird von Soldaten niedergemacht. Nur die Kinder überleben.

15 Jahre später - Conan jagdt von Abenteuer zu Abenteuer, besessen, den Tod seiner Eltern zu rächen.

Begründung: a) Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung brutaler Szenen.

b) Der Film enthält und propagiert Selbstjustiz, die von der Rechtsprechung abgelehnt wird.

Der Antragsgegner weist diese Begründung des Antragstellers als völlig unsubstantiiert und schablonenhaft zurück. Aus der "Filmbeschreibung" lässt sich nicht der im Anschluss vom Jugendamt Hagen angeführte Tatbestand "schwer jugendgefährdend gem. § 6 Abs. 3 GJS" auch bei grösster Fantasie entnehmen.

Es fehlt darüber hinaus an jeglicher substantiierten Darlegung seitens des Jugendamts der Stadt Hagen, die auch nur die Vermutung des Vorliegens eines solchen Tatbestandes rechtfertigen könnte.

Nach alledem ist der Indizierungsantrag des Antragstellers Stadt Hagen als nicht schlüssig und völlig unbegründet abzuweisen.

II.

Zum Indizierungsantrag der Stadt Bonn vom 24. 3. 1983 wird wie folgt Stellung genommen:

Auch der vorbezeichnete Indizierungsantrag ist als unbegründet abzuweisen, da der Video-Film inhaltlich nicht den Tatbestand des § 1 Abs. 1 GJS erfüllt.

1. Der Originalfilm "Conan der Barbar" ist von der FREIWILLIGEN SELBSTKONTROLLE der Filmwirtschaft mit Freigabebescheinigung vom 8. 7. / 11. 8. / 2. 9. 1982 - Prüfnummer 53 229 - b) - an allen Tagen des Jahres einschliesslich der gesetzlich geschützten Feiertage ab 16 Jahre

freigegeben worden.

Beweis: Vorlage der Freigabebescheinigung der
FSK in Fotokopie

- Anlage B 1 -

Wiewohl dies kein Präjudiz für das Verfahren vor der Bundesprüfstelle ist, kommt dieser Freigabe jedoch eine indizielle Bedeutung insofern zu, als es sich bei diesem Film keineswegs um einen schweren Fall - falls überhaupt - von Gewaltverherrlichung bzw. Verharmlosung von Gewalttätigkeiten etwa im Sinne des § 131 StGB sowie des § 6 Gjs handeln kann.

2. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall.
So hat der Hauptausschuss der FSK in seiner Sitzung vom 11. 8. 1982 auf den Berufungsantrag des Antragsgegners hin ausdrücklich den Film auch zur Vorführung an den sogenannten stillen Feiertagen freigegeben.

Beweis: Vorlage der Berufungsentscheidung der FSK mit Begründung vom 11. 8. 1982 in Fotokopie

- Anlage B 2 -

In seinen Gründen für diese absolute Freigabe des Filmes hat der Hauptausschuss der FSK folgendes ausgeführt:

"In dieser Frage der Freigabemöglichkeit für die genannten Tage wurde der Film von der Mehrheit des Berufungsausschusses als Grenzfall angesehen. Die vorgebrachten Hauptbedenken bezogen sich auf die nicht wenigen brutalen, blutigen Kampfszenen (die Zweikämpfe mit tödlichem Ausgang unter dem anstachelnden Jubel der Zuschauer, sowie die breit ausgespielten Kampf- und Tötungsszenen vielfach mit grausigen Waffen zunächst im Gebäude des Schlangenspriesters mit anschliessender Kreuzigung Conans und dann im Refugium Conans zwischen den vorgeschichtlichen Megalith-Steinen) und all dies in z. T. selbstzweckhaft erscheinender Ausdehnung und Intensität. Auch handele es sich bei dem einen Hauptthema des Films, dem theatralisch aufgemachten Schlangenkult und seiner schliesslichen Vernichtung durch den Kraftmenschen Conan, überwiegend um ein vordergründiges Spectaculum ohne wesentlichen Gehalt.

Demgegenüber wurde von anderen Ausschussmitgliedern eine Reihe von Momenten vorgebracht, nach denen eine Freigabe des Films für die stillen Feiertage durchaus vertretbar erscheine. Die beanstandeten - handlungsmässig jedoch begründeten - harten Kampfszenen nähmen in diesem überlangen Film gegenüber den vielen sehr ausgedehnten stillen Szenenkomplexen einen vergleichsweise geringen Platz ein. Auch sei dem Film thematisch ein zum Nachdenken Anlass gebender Sinngehalt nicht abzusprechen. In diesem in grauer Vorzeit angesiedelten Filmgeschehen, bei dem es unter anderem um Erfindung und Besitz von Stahl zur Anfertigung von Waffen geht, begegnen uns Menschen mit quasi archetypischen Eigenschaften, Trieben, Anschauungen und Handlungen, die in ihrer zwar primitiven aber unverhüllten Krassheit doch einigen Anlass geben zum Nachdenken über menschliches Verhalten überhaupt, etwa auch im Blick auf unsere deutsche nähere Vergangenheit und das Anwachsen gewissenloser Gewalt-

tätigkeit gegenwärtig wohl in der ganzen Welt.

Auch die hier geschilderte Entlarvung und Vernichtung einer auf Aberglauben und Pseudo-Religiosität aufgebauten hierarchischen Gewaltherrschaft dürfte bei aller filmisch spektakulären Aufmachung zum Nachdenken über Vergleichbares Anlass geben. Schliesslich sprechen auch der Gestaltungsstil und damit die Gesamtatmosphäre des Films eher für als gegen eine Vorführung an jenen Feiertagen, nämlich die zurückhaltende, auf dunkle Bildwirkung bedachte Kameraführung sowie die durchgehend nahezu opernhafte Musikuntermalung, die in Verbindung mit den knappen Sprechtexten dem inhaltlich an sich schon sagenartigen Film einen gewissen balladesken Charakter verleihen.

Der Ausschuss entschied sich schliesslich mehrheitlich für die Freigabe des Films zur Vorführung auch an den stillen Feiertagen."

III.

Die sehr eingehende Begründung des Hauptausschusses für die Freigabe des Filmes auch an stillen Feiertagen bedarf wegen ihrer sehr differenzierten und ausgewogenen sowie auch äusserst cineastisch sachverständigen Abwägung aller Argumente pro und contra keiner weiteren Erörterung. Bekanntlich besteht der Hauptausschuss der FSK aus im Filmwesen allgemein anerkannten Filmsachverständigen. Das gleiche trifft leider nicht auf die Antragsteller, die Sachbearbeiter der Jugendämter der Stadt Hagen sowie der Stadt Bonn zu.

Hierbei handelt es sich um Beamte, die bisher in ihrem Kompetenzbereich des Jugendamtes nicht mit dem audio-visuellen Medium befasst waren. Von einer wie immer gearteten Ausbildung an Filmakademien, Cinematheken oder theaterwissenschaftlichen Fakultäten kann jedenfalls mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht ausgegangen werden.

Es ist daher der Argumentation des Ausschusses der FSK zu folgen.

Danach erfüllt der Video-Film "Conan der Barbar" ganz offensichtlich nicht das Tatbestandsmerkmal "schwer jugendgefährdend" gem. § 6 Abs. 3 GJS noch irgendeines der in § 1 Abs. 1 GJS aufgeführten Tatbestandsmerkmale. Insbesondere kann nicht von einer sittlichen Gefährdung im Sinne des § 1 Abs. 1 GJS gesprochen werden, da es sich bei dem Film um ein auch für das letzte Kind erkennbares reines Produkt der Fantasie und Fiktion handelt, welches heutzutage allgemein in den führenden Zeitschriften, wie Spiegel und Stern (vgl. Stern Nr. 34 v. 18. 8. 83) unter dem zutreffenden Schlagwort "Fantasy" definiert wird.

Der Stern führt in seiner vorbezeichneten Ausgabe auf Seite 46 zu diesen "Fantasy"-Filmen folgendes aus:

" In einem von Maschinen und Elektronik umstellten Alltag dürfte Fantasy ihren ungeheuren Erfolg einem "Fantasie-Vakuum" verdanken. Die alten Volksmärchen sind im Laufe unseres Jahrhunderts immer mehr in Vergessenheit und Verruf geraten, weil sie der technisierten Wirklichkeit nicht angemessen schienen. Es begann an Geschichten für Kinder zu fehlen. Und an Geschichten für Eltern, die bereits mit den Massenmedien aufgewachsen sind und nichts mehr zu erzählen wissen.

Mitte der 70er Jahre ist es so auch zu einer Märchen-Renaissance gekommen. Gerade noch hatten die antiautoritären Erziehungs-Theoretiker die Erzählungen von Königen und Fröschen, von kleinen Mädchen und bösen Wölfen als "herrschaftsstabilisierende Verblödungsinstrumente" denunziert, da verlangte ihre bisherige Klientel plötzlich nach nichts anderem als Märchen.

Der Fantasy-Boom ist dadurch eher geschürt worden. Denn die künstlichen Epen und Sagen verarbeiten bereits die Erfahrung vom Untergang des alten Alltags in den entwickelten Industriegesellschaften. Für diese Veränderungen sind Tolkiens Lebensdaten exemplarisch. Als er geboren wurde, gab es weder Radio und Fernsehen, noch Autobahnen und Flugzeuge. Bei seinem Tod 1973 waren ein paar Menschen auf dem Mond gelandet, und Millionen hatten, ein grosser Schritt für jeden Einzelnen, Tolkiens Mittel Erde erobert.

Dem "bunten" Denken der Alternativen kommen die farbigen Fantasy-Reiche gerade recht. Alle finden sie dort Bestätigung für ihre Ideen; die Naturfreunde und die Stadt-Indianer, die Bio-Köstler und die Tierschützer, die feministischen Hexen und die Helden der neuen Sportlichkeit, die Linken und die Grünen.

Die Fantasy-Welle ist ^{nicht/} nur eine neue Variante des altbekannten Eskapismus, Flucht vor einer tristen Krisenwirklichkeit. Die Leidenschaft für Traumreiche entspringt der Sehnsucht nach "grünen" oder "bunten" Utopien - nach einer ganz anderen Wende, als jener Konservativen, von der jetzt geschwafelt wird: einer Wende zum Guten.

Fantasy - das werden vielleicht die künstlichen Basic-Mythen einer erdumspannenden Computer-Kultur."

Wiewohl es sicher fraglich ist, ob eine solche Computer-Kultur erstrebenswert ist, so dürfte doch aus dem Vorstehenden hervorgehen, dass die durch die Bundesprüfstelle zu schützenden Kinder und Jugendlichen längst in einer anderen Vorstellungswelt leben als die zur Entscheidung über den Indizierungs-Antrag berufenen Mitglieder des sogenannten Dreier-Gremiums.

Diese völlig anders entwickelte Vorstellungswelt hat mit ganz anderen sittlichen Gefährdungen, insbesondere solchen aus dem politischen und sozialen Bereich zu tun, als dass sie noch über die Sensibilität verfügen könnte, durch ein derartig künstliches Fantasie-Produkt, wie den vorliegenden Film, sittlich gefährdet zu werden.

Die Indizierungs-Anträge sind daher wegen Nichtverletzung der §§ 1 ff. GjS abzuweisen. Hilfsweise ist die Abweisung auf die Bestimmung über Bagatellfälle gem. § 2 GjS zu stützen, da es sich in jedem Fall bei dem Video-Film "Conan der Barbar" um einen Fall von geringerer Bedeutung handelt.

IV.

1. Sollte die Bundesprüfstelle wider Erwarten den Indizierungsanträgen folgen, so bietet der Antragsgegner rein vorsorglich die Erstellung eines Sachverständigengutachtens darüber an, dass der Film "Conan der Barbar" nicht "schwer jugendgefährdend" gem. § 6 Abs. 3 GjS ist.
 2. Im vorbezeichneten Falle kündigt der Antragsgegner bereits jetzt rein vorsorglich den Antrag auf Entscheidung in der Zwölfer-Gremiums-Besetzung nach § 9 Abs. 3 GjS (§ 15 a Abs. 4 GjS) an."
- 5.) Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüffakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

- 6.) Der Videofilm "Conan der Barbar" von Constantin-Video, München, war antragsgemäss zu indizieren.

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film rezipieren können, nicht angenommen werden.

- 7.) Die Indizierungsanträge waren zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS) und auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Die FSK-Entscheidung über den Kinospießfilm stellt kein Verfahrenshindernis für die Bundesprüfstelle dar. Die FSK ist lediglich nach § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit tätig geworden, um festzustellen, ob Kinder und Jugendliche den Film in öffentlicher Filmvorführung besuchen dürfen, was sie für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ausdrücklich verneint hat.

Die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle ergibt sich eindeutig und unbestritten aus § 1 Abs. 3 GJS.

- 8.) Der Inhalt des Films wirkt durch die Art der Gewaltdarstellungen in erheblichem Maße verrohend und zu Gewalttätigkeiten anreizend.

Im Einklang mit der Lerntheorie haben empirische Untersuchungen ergeben, daß folgende Darstellungsformen besonders verrohend wirken: wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird (Bauer/Selg unter Bezugnahme auf die Studien von Belson, in: Rudolf Stefen, Erläuterungen zum GJS, S. 16, Nomos-Verlag, Baden-Baden).

Der Videofilm "Conan der Barbar" gehört als brutaler und grausamer "Barbarenfilm" auch in diese Kategorie.

Die äusserst dürftige Rahmenhandlung dient lediglich dazu, die unterschiedlichsten Kampfszenen darzustellen.

Diese sind zum größten Teil äußerst brutal und blutig, wie es auch in der Berufungsentscheidung der FSK vom 11.08.1982 heißt.

Diese Kampfszenen werden vom Jugendamt der Stadt Bonn ausführlich und zutreffend wie folgt geschildert:

Der Film spielt in einem Phantasie-Land, das vor vielen 1000 Jahren von wilden Barbaren bevölkert war. Erzählt wird die Geschichte von "Conan", der als kleiner Junge einen mörderischen Überfall auf sein Dorf erlebt und in einer Welt aufwächst, in der der einzelne Mensch keinen Wert hat. Der Stärkere ist Herr über Leben und Tod und töten gehört sowohl zum Ritus religiöser Kulte, als auch zur Volksbelustigung.

Zur Einleitung beginnt der Film mit einem pathetisch gesprochenen Text ohne Bild:

"Ich will von einem Zeitalter berichten, das begann, als Atlantis im Meer versank und das endete als die Söhne des Pajas die Macht eroberten. Ich will erzählen von Conan, der dazu ausersehen war, in dieser Zeit der großen Abenteuer seine Stirn, hinter der sich viele Sorgen verbargen, mit der Juwelenkrone von A zu schmücken. Ich will die Geschichte meines Herrn erzählen!"

Nun schlagen Feuerzungen durch das dunkle Bild und ein wilder Schmied bearbeitet ein glühendes Schwert. Diese Szene ist (wie viele spätere) mit pathetischer Programmmusik unterlegt und wird vorgeführt, wie ein sakraler Akt, durch den dieses tödliche Werkzeug höchste Weihen empfängt.

In der folgenden Szene hört der etwa 8-jährige Conan von seinem Vater in scheinbar liebevoller Zuwendung folgende Bekenntnisse und Anweisungen:

"Feuer und Wind werden vom Himmel geschickt. Von den Göttern des Himmels. Aber unser Gott heißt "Crom" und er lebt unter der Erde, nicht im Himmel, einst lebten auch noch Riesen in der Erde, sie nutzten die Finsternis und das Chaos aus und betrogen Crom, den Gott, auf diese Weise kamen sie an das Geheimnis des Stahls. Crom war erzürnt, es erbebt die Erde und durch Feuer und Wind wurden die tückischen Riesen getötet und ihre Leichen in die Meere versenkt. Aber in ihrem rasenden Zorn vergaßen die Götter das Geheimnis des Stahls und ließen es auf dem Schlachtfeld zurück und wir, die es gefunden haben, wir sind nur Menschen - wir sind keine Götter und keine Riesen - nur Menschen! Du mußt das Geheimnis des Stahls enträtseln, Conan! Du mußt seine Regeln lernen! Und Du darfst niemandem, niemandem auf dieser Welt dein Vertrauen schenken. Du darfst weder Männern, noch Frauen, noch Tieren vertrauen - nur dem Schwert kannst du vertrauen!"

Die anschließenden Szenen zeigen dann mit zahlreichen grauenhaften Detailaufnahmen die vermeindliche Legitimation für Conans gewalttätig brutalen Lebensweg:

Eine wilde Reiterhorde überfällt sein Dorf und metzelt in brutalem Überraschungsangriff fast alle erwachsenen Einwohner nieder. Sie werden mit Schwertern geköpft, mit großen Hämmern erschlagen und mit Lanzen erstochen. Conans Vater kann sich lange gegen viele Angreifer behaupten, wird aber schließlich von mehreren gepanzerten Kampfhunden der Angreifer vor den Augen des Kindes zerfleischt.

Als letzte Erwachsene versucht Conans Mutter ihren Sohn mit dem Schwert zu verteidigen. Nun steigen die Angreifer feierlich von ihren Pferden und einer der Anführer läßt sich mit großer Geste ein Schwert reichen, um sich damit vor der Frau aufzubauen. Wie bei einem Opferkult wird das Schwert schließlich an Thulsa Doom, den Gott-König der Angreifer weitergereicht, der schweigend und mit finster-entschlossenem Blick auf die Mutter zutritt. Dabei wiegt er den Stahl wie ein Heiligtum in seinen Händen. Nachdem beide sich lange mit erhobenem Schwert gegenübergestanden haben und sich kampfmotiviert in die Augen schauten, läßt Thulsa Doom sein Schwert sinken und wendet sich ab. Als die Mutter nun keinen Angriff mehr erwartet, springt Thulsa Doom heimtückisch auf sie zu und trennt ihr mit einem Schlage den Kopf vom Leib. Conan steht fassungslos daneben und hält noch ihre Hand, als ihr enthaupteter Körper zu Boden fällt. Thulsa Doom stellt sich gebieterisch vor den kleinen Conan hin und hebt weihevoll das blutige Schwert vor sein Gesicht.

Der Junge Conan wird mit den anderen überlebenden Kindern in Sklaverei verschleppt und muß unter schweren Mißhandlungen härteste körperliche Arbeit leisten; u.a. sieht man, wie er mit vielen Leidensgenossen im Kreise laufen und an langen Hebeln eine große Kornmühle drehen muß.

Durch die jahrelangen übermenschlichen Belastungen wird Conan ein besonders kräftiger und widerstandsfähiger Mann. Deshalb lassen seine Unterdrücker ihn als Gladiator ausbilden.

Zu Kampfszenen, in denen Conan seine Gegner mit Knüppeln und Schwertern erschlägt, hört man den Erzähler Conan preisen: "Leben oder Tod war ihm gleichgültig, es bedeutete ihm nichts! Aber die rasende Menge, die ihn mit begeisterten Schreien begrüßte und anfeuerte, die bedeutete ihm etwas, er begann, sich selbst zu entdecken. Er fühlte, daß er etwas Wert war. Nach einiger Zeit hatte er unzählige Kämpfe gewonnen, man brachte ihn zu den Meistern in der Kunst des Angriffs und der Verteidigung. Das war eine große Auszeichnung für ihn. Er wurde in die tiefsten Geheimnisse eingeweiht."

Auf die Frage seines Lehrmeisters, was das schönste im Leben eines Mannes sei, antwortet Conan dann schließlich nach Erkenntnis der "tiefsten Geheimnisse" spontan: "Zu Kämpfen mit dem Feind, ihn zu verfolgen und zu vernichten und sich zu erfreuen an dem Geschrei der Weiber!" Für dieses Bekenntnis wird Conan sodann euphorisch gelobt.

Später wird er ohne erkennbaren Grund aus seiner Sklaverei freigelassen. Auf der Flucht vor Wölfen stürzt Conan in eine unterirdische Höhle, in der sich eine Kultstätte mit geheimnisvollen Standbildern befindet. Zu Füßen eines fleischlosen Skelettes entdeckt er ein Schwert. Als er es aufhebt, preist er dankbar den kriegerischen Gott seines Vaters. Dann steigt er aus der Höhle, schlägt mit dem Schwert klirrend die letzten Fesseln von seinen Füßen und schaut voller Tatendrang in die Weite des Landes.

Auf seiner Wanderschaft lädt eine junge Frau ihn ein, sich an ihrem Feuer zu wärmen. Sie schwärmt von seinen gewaltigen Kräften und verheißt ihm, er sei ein "Eroberer" und eines Tages werde er sich selbst zum König krönen. Sie verrät ihm auch, wo er Thulsa Doom, den Mörder seiner Eltern finden kann. Mit welcher Entschlossenheit Conan sich nun durchzusetzen weiß, zeigt sich schon in der anschließenden Szene: Weil die Frau "anscheinend eine Hexe" ihn beim Geschlechtsverkehr anfaucht, wie ein wildes Tier, wirft er sie einfach in das große Kaminfeuer!

Gemeinsam mit einem Bettler, der sich ihm unterwegs angeschlossen hat, erreicht er die Stadt, die Thulsa Doom mit seinem Schlangenkult beherrscht. Bei einem ersten Rundgang durch die belebten Straßen kommt Conan an einem Kamel vorbei und schlägt es mit einem Faustschlag gegen den Kopf zu Boden, offenbar nur, weil er gerade zu seinem Vergnügen Lust dazu verspürte.

Zusammen mit einer einheimischen Diebin steigen beide in Thulsa Dooms Kultstätte, den Schlangenturm ein, um die dort aufbewahrten Edelsteine und sonstigen Schätze zu rauben.

Nach diesem gelungenen Handstreich wird Conan zu dem alten König Osric gebracht, dessen Tochter von Thulsa Doom entführt wurde und nun auf dem "Berg der Macht", einer anderen Kultstätte, gefangen gehalten wird. Er verspricht Conan für ihre Befreiung eine reiche Belohnung.

Bei einem ersten Befreiungsversuch erschlägt Conan am "Berg der Macht" brutal einen Priester, um sich in dessen Gewand in den Tempel einzuschleichen, doch er wird erkannt und überwältigt. Thulsa Doom prahlt nun ihm gegenüber mit seiner grenzenlosen Macht. Durch seine Suggestivkraft bringt er eine seiner Anhängerinnen dazu, sich von einem Felsen in den Tod zu stürzen. Anschließend läßt er Conan an einem Baum kreuzigen. So hängt er offenbar tagelang in karger Wüste an einem vertrockneten Baum und die Aasgeier beginnen bereits, Fleischstücke aus dem noch lebenden Körper herauszureißen. Einem Geier, der in seine Schulter hackt, beißt Conan die Kehle durch. Schließlich gelingt es seinen zwei Freunden doch noch, ihn vor dem sicheren Tod zu bewahren.

Nach kurzer Genesungspause dringt er mit diesen in den unterirdischen Palast Thulsa Doods ein, wo gerade in großen Kessel aus menschlichen Körperteilen Suppe gekocht wird. Durch wilde Kämpfe, in deren Verlauf viele Anhänger Thulsa Doods geköpft, erstochen oder erschlagen werden gelingt es Conan, die Königstochter gegen ihren eigenen Willen aus den Händen des Tyrannen zu befreien und mit ihr zu fliehen.

Ein letztes Gefecht kann Conan schließlich gegen den noch einmal mit einer großen Armee angreifenden Thulsa Doom allein für sich entscheiden. In diesem kuriosen Finale werden die Angreifer mit Axten und Schwertern in Stücke geschlagen oder mit Lanzen oder Holzpfählen durchbohrt und es spritzt eimerweise Blut über das Schlachtfeld.

Nur Thulsa Doom allein gelingt die Flucht, doch Conan verfolgt ihn bis zu seinem "Berg der Macht" und stellt ihn dort, als er gerade eine feierliche Rede vor vielen tausenden seiner Anhänger hält. Vor deren Augen hackt er dem Mörder seiner Eltern mit mehreren Schwerthieben den Kopf ab und wirft ihnen voller Genugtuung diese Trophäe vor die Füße.

Die beschriebenen Szenen üben eine in höchstem Maße verrohende Wirkung auf Kinder und Jugendliche aus. Gegenüber der dürftigen und zusätzlich banalen Rahmenhandlung stehen die Szenen im Vordergrund, in denen Grausamkeiten gegen Menschen ausführlich in epischer Breite dargestellt sind.

Die Wirkung dieser Szenen wird auch nicht wie die Verfahrensbeeteiligte behauptet, relativiert durch die Passagen, in denen keine Gewalttätigkeiten dargestellt werden, denn diese Szenen dienen nur dazu, die Präsentation der Brutalszenen vorzubereiten.

.) Darüüberhinaus befürwortet der Film die Selbstjustiz. Auch wird Gewalt als einziges Mittel gepriesen, eventuell bestehende Konflikte zu lösen.

Conan wird als ein Mann präsentiert, wie es in einschlägigen Fachzeitschriften heisst, (cinema Nr. 9/1982, S. 15) "der nicht denkt sondern handelt - und wenn er handelt, handelt er mit dem Schwert. Er spaltet Schädel, hackt Glieder ab, läßt

seine Klinge mit solcher Wucht in den Rücken seines Gegners fahren, daß die Spitze aus der Brust heraustritt."

Aus allen diesen Kampfszenen geht Conan natürlich als Sieger hervor, was bei dem jugendlichen Zuschauer letztlich den Eindruck erwecken muß, Gewaltanwendung lohne sich immer und sei zur Durchsetzung bestimmter Ziele auch durchaus legitim.

- 10.) Der Einwand der Verfahrensbeteiligten gegen die Behandlung des Antrages im vereinfachten Verfahren war zurückzuweisen. Die Verfahrensbeteiligte stützt ihren Einwand überwiegend darauf, der Film sei nicht "schwer jugendgefährdend". Dies ist nicht Voraussetzung für die Indizierung eines Mediums nach § 15a GjS, sondern wird hier lediglich gefordert, daß die einfache Jugendgefährdung des § 1 Abs. 1 GjS offenbar ist, d.h. also klar und zweifelsfrei zutage tritt. Dies ist bei einem Film, der aus einer Aneinanderreihung brutaler Gewaltszenen besteht, ohne weiteres zu bejahen.
- 11.) Der Film fällt nicht unter den Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 GjS. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, des Oberverwaltungsgerichts Münster und des Verwaltungsgerichts Köln ist davon auszugehen, daß für die Wertung, ob ein privilegiertes Kunstwerk vorliegt, nicht jedes Ergebnis künstlerischen Bemühens dem Jugendschutz schlechthin vorgeht, sondern nur ein solches, das ein bestimmtes Maß an künstlerischem Niveau besitzt. Das beurteilt sich nicht allein nach ästhetischen Kriterien, sondern nach dem Gewicht, das das Werk für die pluralistische Gesellschaft nach deren Vorstellungen über die Funktion der Kunst hat (BVerwGE 39,197).

Auch wenn es sich bei dem Film um ein Fantasy Produkt handeln sollte, so hat dieser Film jedenfalls kein solches Maß an künstlerischen Niveau, daß die unbeschränkte Verbreitung des Films den Interessen des Jugendschutzes vorgeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12-er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).



